



Satzung

des Musikverein Weiskirchen gegr. 1921 e.V.

in der Fassung vom 05.11.2021

Die bisher vorausgegangenen Satzungen waren:

1. Ursprüngliche Satzung seit 1921, gültig bis 1933, von den Nationalsozialisten weggenommen.
2. Provisorische Statuten, gültig von 1946 bis 12.07.1948 (Währungsreform).
3. Satzung vom 12.07.1948, gültig bis 31.12.1976.
4. Satzung vom 15.10.1976, gültig ab 01.01.1977 bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung.
5. Satzung vom 07.12.1990, gültig ab 01.01.1991 bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung.
6. Satzung vom 17.03.2017, gültig ab 01.05.2017 bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung.
7. Satzung vom 05.11.2021, gültig ab 05.11.2021 bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung.

Mit Inkrafttreten der Satzung vom 05.11.2021 verliert die Satzung vom 17.03.2017 ihre Gültigkeit. Die jeweils gültige Satzung bestimmt im Sinne einer Verfassung alle Geschäfts- und Organisationsangelegenheiten des Vereins.

Fortan gilt folgende Fassung:

- § 1 Der Verein führt den Namen Musikverein Weiskirchen gegr. 1921 e.V. (fortan: MVW).
- § 2 Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) überein.
- § 3 Der MVW mit Sitz Am Sportfeld 21a in 63110 Rodgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- § 3.1 Zweck des MVW ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die Pflege und Ausübung der Musik, wobei dieser Zweck insbesondere durch die Unterhaltung eines Großen Orchesters verwirklicht wird.
- § 3.2 Zur Sicherung des Nachwuchses für das Große Orchester und zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein weitere Orchester für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einrichten (Nachwuchsorchester) und unterhalten und Veranstaltungen durchführen, die der Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder dienen.
- § 3.3 Der MVW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.4 Alle Mitglieder des MVW führen die im Interesse des Vereins übernommenen Aufgaben ehrenamtlich aus und enthalten für ihre Tätigkeit keine Entlohnung. Aufwendungen, welche die Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, werden nach Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 10.2) vom MVW ersetzt.
- § 4 Mittel des MVW dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- § 4.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4.2 Die Vereinsmitglieder erhalten von § 3.4 abgesehen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- § 4.3 Die Regelung unter § 4.2 ist nicht anzuwenden auf Dirigentinnen oder Dirigenten des Großen Orchesters oder eines Nachwuchsorchesters, wenn diese ihre Tätigkeit entgeltlich aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem MVW zu Berufszwecken ausüben. Sie können daher auch Vereinsmitglieder sein.
- § 5 Bei Auflösung des MVW gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rodgau oder deren Rechtsnachfolgerin, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden. Sollte diese Auflage nicht erfüllt werden können, so ist das Vereinsvermögen zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, wobei die Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.
- § 6 Mitglied des MVW kann jede natürliche Person werden, sofern sie folgende Bedingungen erfüllt:
- a) sie gehört keiner Gruppierung oder Vereinigung an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, wobei der Geschäftsführende Vorstand mit Mehrheitsbeschluss festlegen kann, welche Gruppierung oder Vereinigung als mit einer Mitgliedschaft im MVW unvereinbar anzusehen ist;
 - b) sie ist im Sinne des BGB Volljährig oder es liegt eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sorgeberechtigten) vor;
 - c) sie ist bereit, im Bedarfsfall Tätigkeiten, die ihr im Rahmen ihrer persönlichen Fähigkeiten möglich sind, ohne Bezahlung im Interesse der Zielsetzung des MVW in zumutbarem Ausmaß auszuüben.
- § 6.1 Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Voraussetzungen nach § 6 a)-c) erfüllt und darüber hinaus regelmäßig im Großen Orchester oder einem Nachwuchsorchester mitwirkt oder sich in einer darauf hinführenden Ausbildung befindet. Hierzu gehört die regelmäßige Teilnahme an den Proben und die Erhaltung der Spielfähigkeit durch entsprechende Übung.
- § 6.2 Die Mitgliedschaft im MVW wird dadurch erworben, dass der oder die Beitrittswillige einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt, der die Erklärung enthält, dass sie oder er auch bereits für das Aufnahmeverfahren die Satzungsbestimmungen des MVW anerkennt.
- Mit Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags beim MVW kommt die Vereinsmitgliedschaft zustande, wenn nicht der Geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss spätestens binnen 3 Wochen ab diesem Zeitpunkt mehrheitlich beschließt, den Aufnahmeantrag abzulehnen.
- Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des ablehnenden Beschlusses ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und kann dem oder der Beitrittswilligen auch formlos durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mitgeteilt werden.
- § 6.3 Ein Anspruch auf Erwerb der Vereinsmitgliedschaft besteht nicht.
- § 7 Jedes Vereinsmitglied kann seine Vereinsmitgliedschaft kündigen.

- § 7.1 Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet am letzten Tag des dritten Monats, der auf den Zugang der Kündigungserklärung folgt.
- § 7.2 Mit Spätestens bei Beendigung der Mitgliedschaft sind auf erstes Anfordern alle vom Verein erbrachten Leistungen und gestellten oder zur Nutzung überlassenen Sachen zurück zu gewähren.
- § 8 Mitglieder können aus dem MVW ausgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- a) Das Mitglied ist mehr als sechs Monate mit der von ihm zu entrichtenden Beitragszahlung in Rückstand, ohne das hierfür vom Gesamtvorstand als solche anerkannte schwerwiegende Gründe vorliegen und die rückständige Zahlung auch nach einmaliger Mahnung nicht entrichtet wird. Ein Zahlungsrückstand in diesem Sinne liegt auch vor, wenn aufgrund entsprechender Ermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebuchte Beiträge rückbelastet werden, wobei in diesem Fall das Mitglied dem MVW die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten hat.
 - b) Das Mitglied schädigt das Ansehen des MVW in der Öffentlichkeit oder fügt dem MVW in anderer Weise materiellen oder immateriellen Schaden zu und stellt sein Verhalten auch nach einer einmaligen Verwarnung durch den Gesamtvorstand nicht ab.
 - c) In der Person des Mitglieds sind Umstände eingetreten, die seine Vereinsmitgliedschaft gemäß den Bestimmungen des § 6 a)-c) entgegenstehen.
- § 8.1 Über den Vereinsausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss, der dem oder der Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen ist. Mit Zugang dieser Mitteilung endet die Vereinsmitgliedschaft.
- § 8.2 Hat der MVW durch das Verhalten einer oder eines Ausgeschlossenen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten, kann er von ihm oder ihr Schadensersatz verlangen.
- § 8.3 Mit Wirksamkeit des Vereinsausschlusses gilt § 7.2 entsprechend.
- § 9 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung oder einer sonstigen Mitgliederversammlung beschlossen.
- Der Gesamtvorstand kann in Ausnahmefällen mit Beschluss den von einem Vereinsmitglied danach zu entrichtenden Beitrag angemessen absenken oder aussetzen, wenn hierfür nach seinem pflichtgemäßen Ermessen schwerwiegende, insbesondere soziale oder andere gewichtige Gründe, sprechen. Ein solcher Beschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden mit der Folge, dass ab dann wieder der reguläre Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist.
- § 10 Die Leitung des Vereins und dessen Vertretung ist dem Gesamtvorstand übertragen.
- § 10.1 Der Gesamtvorstand besteht aus
- einer/einem 1. Vorsitzenden
 - einer/m oder zwei Stellvertretern/Innen
 - einer/m oder zwei Kassenführern/Innen

- einer/m oder zwei Schriftführern/Innen und
- mindestens zwei Beisitzern/Innen
- a) Das Amt des „Schriftführers“ oder des „Kassenführers“ kann von einem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden übernommen werden. Von einer Person dürfen jedoch zur gleichen Zeit nicht mehr als zwei Vorstandspositionen besetzt werden.
- b) Im Übrigen werden die im Gesamtvorstand anfallenden Arbeiten in sachbestimmte Arbeitsbereiche aufgeteilt. Jeder Sachbereich wird von einem oder mehreren Gesamtvorstandsmitgliedern selbständig und in eigener Verantwortung geleitet. Soweit erforderlich können weitere Vereinsmitglieder als Helfer eingesetzt werden. Diese werden dadurch jedoch nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 10.2 Innerhalb des Gesamtvorstandes besteht der Geschäftsführende Vorstand aus den unter § 10.1 genannten Personen mit Ausnahme der Beisitzer/Innen.

- a) Die Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus dieser Satzung und erstrecken sich im Übrigen auf die täglichen Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung im Rahmen der jeweiligen Funktion.
- b) Über die Vergütung von Dirigenten/Innen entscheidet allein der Geschäftsführende Vorstand.
- c) Der Gesamtvorstand kann ferner mit Beschluss dem Geschäftsführenden Vorstand weitere Aufgaben zur alleinigen Sachbehandlung übertragen.

§ 10.3 Gesamtvorstand und Geschäftsführender Vorstand fassen die ihnen obliegenden Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten, wenn nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

§ 10.4 Vertretungsberechtigt für den Gesamtvorstand wie auch den Geschäftsführenden Vorstand sind zwei Personen gemeinsam, wobei eine Person der/die 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/Innen und die zweite Person eine/r der Stellvertreter/innen des/der 1. Vorsitzenden oder der/die Kassenführer/In oder der/die Schriftführer/In sein müssen.

Die danach Vertretungsberechtigten dürfen in Einzelfällen mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung ein sonstiges Vereinsmitglied gegebenenfalls auch mündlich mit der Durchführung eine konkreten Geschäfts beauftragen (z.B. Einkauf von Festbedarf, Notenmaterial oder ähnliches).

§ 10.5 Der Geschäftsführende Vorstand kann insoweit in Abweichung von § 10.4 mit schriftlich niedergelegten Beschluss einem einzelnen Gesamtvorstandsmitglied eine auf Dauer angelegte und jederzeit widerrufliche Vollmacht erteilen, soweit sich diese auf eine ganz bestimmte Art immer wiederkehrender Geschäfte bezieht, für deren Abwicklung der Bevollmächtigte gemäß einer vorstandsinternen Arbeitsverteilung zuständig ist (§ 10.1 b) und einen Höchstbetrag ausweist. In dem Beschluss sind Inhalt und Umfang einer solchen Vollmacht konkret zu bestimmen. Nur mündliche Abreden sind in diesem Zusammenhang für den MVW nicht rechtsverbindlich.

- § 11 Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, alles Geschehen im MVW zum Nutzen der Allgemeinheit zu lenken. Er trägt hierbei insbesondere Sorge dafür, dass junge Menschen die Handhabe von Musikinstrumenten erlernen können, um auf lange Sicht in einem Orchester (§§ 3.1, 3.2) mitwirken zu können.
- § 12 Die Generalversammlung findet jährlich statt und ist vom Gesamtvorstand unverzüglich nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen.
- Weitere – außerordentliche - Mitgliederversammlungen sind vom Gesamtvorstand einzuberufen, soweit er dies für erforderlich erachtet oder mehr als 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Gesamtvorstand verlangen.
- § 13 Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlungen werden vom Gesamtvorstand festgesetzt und vorbereitet. Die Mitglieder sind hierzu mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Form einzuladen. Die geeignete Form ist gegeben, wenn die Einladung schriftlich, elektronisch in Textform oder durch Veröffentlichung in einer Zeitung erfolgt, die Träger öffentlicher Bekanntmachungen ist.
- § 14 Anträge, die in den Versammlungen beraten werden sollen, müssen dem Geschäftsführenden Vorstand vier Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich oder elektronisch in Textform vorliegen.
- § 15 Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde (§ 13). Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- § 16 Für die Generalversammlung gelten über §§ 11-15 hinaus folgende zusätzliche Bestimmungen:
- § 16.1 In der Generalversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
- a) Kassenprüfung
 - b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
- § 16.2 Im Vorfeld der Generalversammlung sind Kasse und Konten des Vereins von den Revisoren zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Generalversammlung bekannt zu geben. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit seitens der Revisoren ist Voraussetzung für die Entlastung des/der Kassen- bzw. Geschäftsführers.
- § 16.3 In der Generalversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht bezüglich der Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr abzugeben. Dieser soll auch Angaben zu allen Tätigkeiten der Orchester enthalten.
- § 16.4 Nach den Berichten und ggf. deren Erörterung hat die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.
- § 17 Die Generalversammlung führt alle zwei Jahre die Wahlen des Gesamtvorstandes, der Revisoren und der Erheber durch.

- a) Wählbar für diese Ämter sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und anwesend sind oder bei Verhinderung eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, im Falle einer Wahl ein bestimmtes Amt zu übernehmen.
- b) Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, so ist die offene Abstimmung üblich. Die geheime Wahl ist auf Antrag durchzuführen, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- c) Bei allen Wahlgängen außerhalb des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 10.2) ist die Wahl "en bloc" möglich, sofern nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Positionen vorgeschlagen sind und die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

§ 17.1 Der Gesamtvorstand ist alle zwei Jahre im Rahmen der Generalversammlung neu zu wählen. Dies hat in Wahljahren unmittelbar nach der Entlastung des alten Vorstandes zu erfolgen.

Die Versammlung bestimmt zunächst einen Wahlleiter für die Wahl des Vorsitzenden. Dieser führt die Wahl durch. Die darauffolgenden Wahlen leitet sodann der (neue gewählte) Vorsitzende.

§ 17.2 Neben dem Vorstand sind 3 Revisoren sowie ein oder mehrere Erheber zu wählen.

- a) Dem Erheber/den Erhebern obliegt die Aufgabe, bei den Mitgliedern die Beiträge einzuziehen, schriftliche Mitteilungen des Vorstandes den Mitgliedern zuzustellen und ggf. Termine anzusagen.
- b) Die Revisoren und Erheber sind nicht Teil des Vorstandes.

§ 18 Personen, die sich in besonderer Weise um den MVW verdient gemacht haben oder langjähriges Mitglied sind (Aktive ab 10 Jahre; Passive ab 25 Jahre) werden in geeigneter Form geehrt.

§ 19 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Familienfeierlichkeiten (Hochzeit, Jubiläum etc.) musikalische Mitwirkung zu erhalten, soweit dies dem MVW möglich ist und in angemessenem Rahmen bleibt.

§ 20 Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.11.2021 angenommen. Sie tritt entsprechend dem Beschluss dieser Versammlung am 05.11.2021 in Kraft (lt. Versammlungsprotokoll).